

**Editorial:  
Verursacher-  
prinzip im Klima-  
schutz!**

# RdU

## Recht der Umwelt

### Schwerpunkt

## Beschleunigung von Umweltverfahren für Erneuerbare Energie

UVP-G-Novelle 2023 (Teil 1)

Christian Baumgartner

Effizientere Verfahren, Klimaschutz und erneuerbare Energie

David Kramer

## Rinderstall und Eisenbahn: Anwendungsbogen des § 364 a ABGB

Georg Eisenberger, Sandra Tauß-Grill

### Leitsatzkartei

Schwerpunkt: Umweltverträglichkeitsprüfung

### Rechtsprechung

## VwGH zu Grundsatzgenehmigung des ÖBB-Weststreckenausbaus

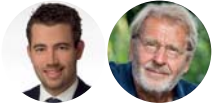
Florian Rathmayer

## VwGH: Fehlende Alternativenprüfung muss BVwG selbst vornehmen

Daniel Ennöckl

## Kurzbeitrag

# Beschleunigter Ausbau von Erneuerbaren Energien Eine Benachteiligung der (Klein-)Wasserkraft?



Dr. MARTIN WEISS LL.B. LL.M. ist Rechtsanwaltsanwarter in der Kanzlei Kometer-Huber-Rossi in Innsbruck. Tel: +43 699 118 71 302, E-Mail: mwx91@hotmail.com, Internet: www.kometer-huber-rossi.at  
Univ.-Prof. iR Dr. FERDINAND KERSCHNER war Vorstand des Instituts für Umweltrecht und des Instituts für Zivilrecht an der JKU Linz; er ist Visiting Professor an der Karls-Universität Prag. E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at

### Wasserrecht

VO (EU) 2022/2577; RL (EU) 2018/2001; §§ 104 a, 105 WRG  
RdU 2023/60

## A. Neuigkeiten und Festlegungen im Bereich der Erneuerbaren Energien auf europäischer Ebene

### 1. EU-Notfallverordnung

In der bereits vielfach diskutierten EU-Notfallverordnung (VO [EU] 2022/2577<sup>1</sup>) zum Ausbau Erneuerbarer Energien ist auf unionsrechtlicher Ebene ein Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien festgelegt worden.<sup>2</sup> In Art 3 Abs 1 VO (EU) 2022/2577 ist geregelt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass der **Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt**. Hierbei wird ua explizit auf Art 4 Abs 7 RL 2000/60/EG<sup>3</sup> (Wasserrahmen-RL) verwiesen. Art 4 Abs 7 RL 2000/60/EG ist in § 104 a WRG umgesetzt. Das bedeutet, dass zB Wasserkraftanlagen in derartigen Interessenabwägungen ein überwiegendes öffentliches (und nicht nur ein besonderes) Interesse zuzuerkennen ist.

Art 3 Abs 2 VO (EU) 2022/2577 legt darüber hinaus fest, dass die MS zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse anerkannt wurden, sicherstellen, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhält. IdS wird ein überwiegendes öffentliches Interesse wohl „anerkannt“ sein, wenn dessen Vermutung nicht durch einen eindeutigen Beweis erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen widerlegt worden ist.

Es wurde daher von dem VO-Geber der EU **im Vorhinein eine Gewichtung<sup>4</sup> für derartige Interessenabwägungen vorgegeben, ohne zwischen der Größe unterschiedlicher Vorhaben zu differenzieren**.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Anwendungsbereich dieser EU-Notfall-VO nur durch Ausnahmen beschränkbar ist und diese allein grundsätzlich direkt in die mitgliedstaatlichen Verfahren eingreift.<sup>5</sup> Die MS können unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der VO auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Diese Ausnahmen sind aber iSd Beschleunigungszwecks uE restriktiv zu handhaben, müssen sachlich gerechtfertigt sein, so-

mit dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen und dürfen etwa die WRRL nicht maßgeblich aushebeln. Dennoch handelt es sich hierbei um einen überaus begrüßenswerten Schritt zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele.

### 2. Erneuerbare-Energien-RL

In der RL (EU) 2018/2001<sup>6</sup> ist die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen geregelt. In den Art 15, 16 RL (EU) 2018/2001 befinden sich die MS der EU treffende Regelungen für Verwaltungsverfahren. Hierin ist ua festgelegt, dass die Verwaltungsverfahren gestrafft und beschleunigt werden. Auch ist hierin festgelegt, dass die MS eine oder mehrere Anlaufstellen einrichten. Weiters ist in Art 16 Abs 1 RL (EU) 2018/2001 normiert, dass von dem AS nicht erwartet werden darf, sich während des gesamten Verfahrens an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden („**One-stop-Shop**“).

In diesen Vorschriften wird generell auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen abgestellt. Eine Mindestgröße bzw Mindestleistung ist hierbei nicht festgelegt, **sodass diese Vorschriften grundsätzlich für alle Anlagen gelten, welche Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen**.

Dass sich die RL (EU) 2018/2001 derzeit in Überarbeitung befindet und eine überarbeitete Version zeitnahe veröffentlicht wird (RED III), ist bereits allgemein bekannt. Dabei durchgedrungen ist bereits, dass die Ausbauziele für Erneuerbare Energie erhöht werden sollen. Zum Redaktionsschluss war die überarbeitete Version jedoch noch nicht einsehbar und es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die Regelungen der RED III konkret ausgestaltet sein werden.

## B. Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene steht derzeit zur Umsetzung der EU-Notfall-VO die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes, kurz EABG, im Raum. Für den Bereich der UVP ist dies bereits durch eine Nov zum UVP-G<sup>7</sup> erfolgt. Die

<sup>1</sup> VO (EU) 2022/2577 des Rates v 22. 12. 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABL L 2022/335, 36.

<sup>2</sup> Siehe zB Kasper, Legistik: EU-Notfall-VO in Kraft, RdU 2023/27, 47; Laimgruber, EU-Beschleunigungs-VO – Turbo und/oder Leerlauf? RdU-U&T 2023/5, 16.

<sup>3</sup> RL 2000/60/EG des EP und des Rates v 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABL L 2000/327, 1.

<sup>4</sup> Die VO (EU) 2022/2577 nennt hierbei in ErwGr 8 eine „wiederlegbare Vermutung“, wonach Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit iSd einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen.

<sup>5</sup> Zum Anwendungsbereich vgl bereits Laimgruber, RdU-U&T 2023/5, 16, mwN.

<sup>6</sup> RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABL L 2018/328, 82.

<sup>7</sup> Vgl wieder oben Baumgartner, S 92 ff.

große Herausforderung für die übrigen Umweltverfahren hierbei ist es sicherlich, das zersplitterte Anlagenrecht zu bündeln und europäische Vorgaben bestmöglich zu berücksichtigen.

Da – wie zuvor erwähnt – unionsrechtlich die Zuständigkeit **einer** Anlaufstelle festgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass unterhalb der UVP-Schwellenwerte eine Konzentration sämtlicher Bundes- und Landesgesetze stattfinden wird müssen. Dennoch stand dem Vernehmen nach zuletzt ein völliger Ausschluss des WRG vom sich in der Ausarbeitung befindlichen EABG im Raum. Da bisweilen kein konkreter Gesetzesentwurf vorliegt, tappt man bei den Gründen für diesen möglicherweise stattfindenden Ausschluss ein wenig im Dunkeln.

**Sofern tatsächlich ein Ausschluss des WRG erfolgen sollte, ist dies – unabhängig davon, welche Rechtfertigung hierfür gefunden wird – nicht nur aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen kritisch zu betrachten.** Va nicht in den Anwendungsbereich des UVP-G fallende Kleinwasserkraftwerke<sup>8</sup> wären von einer voraussichtlich hiermit einhergehenden groben Benachteiligung betroffen. Zudem würde ein solcher Ausschluss des WRG uE wohl kaum mit den zuvor bezeichneten unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sein. Zu dem aktuellen Zeitpunkt kann mangels Vorliegens eines konkreten Textvorschlages des EABG hierzu jedoch noch keine konkrete Einschätzung abgegeben werden. UE wäre ein gänzlicher Ausschluss des WRG eindeutig europarechtswidrig.

### C. Resümee und Ausblick

Durch die zuvor bezeichneten gesetzgeberischen Vorstöße der EU wurden – trotz des nicht unbeschränkten Anwendungsbe-

reichs der VO (EU) 2022/2577 – zwingende Implikationen für das nationale Recht geschaffen. Eine gewisse Harmonisierung wird hierdurch zur Wahrung der Einheitlichkeit der jeweiligen Materiengesetze wohl auch notwendig.

Ansonsten könnte es innerhalb der jeweiligen Rechtsvorschriften zu Wertungswidersprüchen kommen. Die VO (EU) 2022/2577 zielt klar auf § 104 a Abs 2 Z 2 WRG (Art 4 Abs 7 RL 2000/60/EG) und die hierbei vorzunehmende Interessenabwägung ab. Eine Ausrichtung der VO (EU) 2022/2577 auf § 105 WRG und die dort vorzunehmende Interessenabwägung lässt sich jedoch nur mittelbar über § 105 Abs 1 lit n WRG ableiten. Nach den Vorgaben der VO (EU) 2022/2577 müssen der **Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.** Daher ist dies auch **im nationalen Recht umzusetzen** und zur Vermeidung von entstehenden **EU-Widrigkeiten in den jeweiligen Materiengesetzen auch notwendig.**

Es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die konkreten Vorschriften des EABG und der RED III ausgestaltet sind und es ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Materie durch die Veröffentlichung der RED III eine weitere Dynamik erfahren wird.

---

<sup>8</sup> Bei Kleinwasserkraftanlagen handelt es sich um Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW; vgl Anh 1 Z 30 UVP-G.